

Richtlinie zur Förderung der Stecker PV-Geräte (Balkon Photovoltaik Anlage) in der Stadt Bürstadt

Art und Höhe der Förderung

Die Stadt Bürstadt stellt Fördermittel in Höhe von 5.000,00€ für die Neuanschaffung von Stecker PV-Geräten bereit. Diese setzen sich aus Förderungen in Höhe von 100,00€ für insgesamt 50 Anträge zusammen. Über die Bewilligung wird aufgrund der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge entschieden. Ein Rechtsanspruch der Förderung besteht nicht.

Voraussetzungen zur Förderung

- (1) Die Bezuschussung gilt für die Neuanschaffung der Stecker PV-Geräte mit einer Leistung von max. 600W
- (2) Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller und Wohnung (max. 600W insgesamt) begrenzt.
- (3) Die Anlage muss den gesetzlichen und normativen Anforderungen gemäß der Bundesnetzagentur entsprechen.
- (4) Für die Installation des Stecker PV-Gerätes muss ein neuer Messzähler eingebaut sein, sodass der Stromverbrauch nicht rückwärtsläuft. Kosten für diesen Austausch übernimmt der Antragsteller.
- (5) Für Mieter einer Wohneinheit ist eine Erlaubnis/Genehmigung des Vermieters notwendig (Originalvollmacht). Diese muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- (6) Gefördert werden Anlagen, die angeboten, bestellt oder installiert sind. Hierzu bleiben bereits gestellte Anträge entsprechend des Antragsingang bestehen und werden entsprechend berücksichtigt, sofern die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.
- (7) Eine Doppelbezuschussung einer Stecker PV-Anlage durch weitere Behörden wird ausgeschlossen.

Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen des privaten Rechts sind berechtigt einen Förderantrag zu stellen, sofern sie Besitzer von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden im Gebiet der Stadt Bürstadt sind. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Vorstandsvorsitzende eines Vereines sind berechtigt Förderanträge zu stellen.

Ablauf des Förderantrages

(1) Vorgehensweise und Ablauf der Antragsstellung

- Für angebotene oder bestellte Anlagen muss mit dem Förderantrag ein Angebot bzw. eine Bestellbestätigung eingereicht werden, aus der hervorgeht, dass die Anlage nicht vor dem 01.01.2022 bestellt wurde (für lediglich angebotene Anlagen gilt dieses Datum nicht). Für die Einholung der Angebote/Kostenvoranschläge ist der Antragsteller zuständig. Die Regelungen der Bewilligung sind entsprechend zu beachten.
- Bereits eingegangene Förderanträge für bestellte Anlagen bleiben weiterhin bestehen und verfallen nicht. Die Regelungen der Bewilligung sind entsprechend zu beachten.
- Bereits installierte Anlagen werden rückwirkend gefördert, sofern die Bestellung nicht vor dem 01.01.2022 erfolgte. Es gilt einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

- Förderanträge können über die Home Page der Stadt Bürstadt abgerufen und elektronisch an michelle.ohl@buerstadt.de gesendet werden.

(2) Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der genannten Voraussetzung der Förderrichtlinie, sowie der folgenden Voraussetzungen:

Prüfung der Nachweisunterlagen:

- Die Nachweisunterlagen sind elektronisch an die folgende E-Mail Adresse zu versenden: michelle.ohl@buerstadt.de
- Für angebotene oder bestellte Anlagen müssen nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens aber 18 Monate nach Bewilligung der Zahlung eines Zuschusses, die Durchführung des Vorhabens belegt werden. Für bereits installierte Anlagen sollen die Nachweisunterlagen mit dem Förderantrag eingereicht werden, müssen aber bis spätestens 2 Wochen nach Bewilligung der Zahlung eines Zuschusses eingereicht werden.
 - Formular Nachweisunterlagen
 - Bestellbestätigung
 - Rechnungen/Quittungen
 - Zahlungsnachweis
 - Foto der installierten Anlage

Pflichten des Antragstellers

- (1) Haus und Wohnungsbesitzer müssen Ihre Mieter bei Antragsstellung über die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinweisen.
- (2) Für eine Prüfung/Messung erhalten Beauftragte der Stadt Bürstadt Zutritt zu den Wohnungen bzw. Gebäude nach Voranmeldung.
- (3) Mit der Förderung übernimmt die Stadt Bürstadt keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.
- (4) Nach der Installation ist eine Anmeldung der Anlage im Marktstammregister der Bundesnetzagentur, sowie beim lokalen Stromnetzbetreibers erforderlich.

Haltedauer

Wird die Förderung bewilligt, sind Fördermittelempfänger/innen verpflichtet die Anlage 5 Jahre zu betreiben. Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum.

Rückforderung der Zuwendung

Sollte die Anlage im Zeitraum der Haltedauer zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden, muss dies unverzüglich der Stadt mitgeteilt werden. Die Stadt behält sich vor den Förderbetrag anteilig der Jahre zurückzuverlangen.